

B E K A N N T M A C H U N G

27.04.2020

Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Zufahrtsstraße im künftigen Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG

Mit der Zweckvereinbarung überträgt die Stadt Maxhütte-Haidhof für die auf ihrem Gebiet liegenden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 125/1 und 127 jeweils Gemarkung Maxhütte-Haidhof die Befugnis zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbe- und Sondergebiet „Teublitz Süd-Ost“ nach dem Baugesetzbuch sowie das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Zufahrtsstraße zu erlassen. Die Geltungsbereiche der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Teublitz und der Verordnungen der Stadt Teublitz über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erstrecken sich auf das Vertragsgebiet.

Die Stadt Teublitz plant und baut – auch im Vertragsgebiet – die Zufahrtsstraße mit Abbiegespur sowie die Veränderungen des Geh- und Radweges im Kreuzungsbereich und übernimmt die Unterhaltungsaufgaben und die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst für die gemeindlichen Verkehrsreinrichtungen im Vertragsgebiet.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 23.01.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 6 vom 21.02.2020 veröffentlicht.

Die Zweckvereinbarung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Angeschlagen am: 07.05.202

Abgenommen am: 22.05.2020


Rudolf Seidl
1. Bürgermeister